

## **Satzung ZusammenHaus Lincoln e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „ZusammenHaus Lincoln e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR83687 eingetragen.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele und Vereinszweck**

1. Der Verein will der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie multikulturelles Zusammenleben fördern und aktiv leben. Der Verein ist parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig.
2. Der Verein fördert in diesem Sinne Projektwohnen und alternative Wohnformen.
3. Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Verein das Wohnprojekt ZusammenHaus Lincoln. Das Wohnprojekt wird nach den folgenden Grundsätzen gestaltet:
  - a) Eine sozial gemischte Zusammensetzung der Bewohner\*innen wird angestrebt. Dazu gehören ältere und jüngere Menschen, Haushalte mit niedrigem und höheren Einkommen, Familien, Alleinerziehende und Alleinstehende und Menschen mit unterschiedlichen soziokulturellen Hintergründen.
  - b) Soziales, gleichberechtigtes Miteinander der Bewohner\*innen mit gegenseitiger Nachbarschaftshilfe und Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben.
  - c) Beachtung ökologischer Prinzipien sowie Förderung und Gestaltung einer umweltschonenden Lebensweise.
4. Der Verein verwaltet und pflegt die Gemeinschaftsflächen mit Gemeinschaftsräumen und Außenanlagen selbst.
5. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit Netzwerken und Projekten an, die im Sinne der Vereinsziele tätig sind.

### **§ 3 Verwendung der Vereinsmittel**

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz für nachgewiesene Aufwendungen können sie nach Entscheidung des Vorstands aus den Mitteln des Vereins dann erhalten, wenn die Aufwendungen ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Förderndes Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Verein in seiner Zweckbestimmung zu unterstützen.
3. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich volljährige Bewohner\*innen des Wohnprojekts ZusammenHaus Lincoln.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beantragung beim Vorstand und Entscheidung in einer Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme an die Antragstellerin oder den Antragsteller. Diese Mitteilung nimmt der Vorstand unverzüglich vor. Gründe für die Annahme oder Ablehnung werden nicht angegeben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Fördermitgliedschaft endet durch Ausschluss oder durch Austritt sowie im Falle juristischer Personen durch deren Auflösung. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft endet automatisch durch Beendigung des Mietverhältnisses.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aussprechen, wenn ein Mitglied
  - a) dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
  - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und diesen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 6 Wochen ausgleicht.
  - c) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

## **§ 6 Mittel, Beiträge, Geschäftsjahr**

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge und Einmalzahlungen der Mitglieder, Spenden und Stiftungen jeglicher Art sowie durch öffentliche Zuwendungen.
2. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitglieds- bzw. Förderbeitrag. Die ordentlichen Mitglieder zahlen außerdem nicht rückzahlbare Einmalzahlungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
  - a) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form oder als E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Sendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
  - c) Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf sieben Tage verkürzt werden.
  - d) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden.
  - e) Mitgliederversammlungen müssen außerdem vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan

übertragen sind.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer\*innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Kassenprüfer\*innen
  - b) Jahresrechnung, Jahresbericht und Jahresplanung, die ihr schriftlich vorzulegen sind
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Beschlussfassung aller Regelwerke und Verträge
  - e) Beitragsordnung, Mitgliedsbeiträge und Gebührenbefreiungen
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Aufnahme neuer Mitglieder
  - h) Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch § 8 Abs. 5 durch Vollmacht zu Ausübung des Stimmrechts vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder gemäß § 8 Abs. 5 durch Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts vertretenen Mitglieder.
5. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist in der Regel persönlich auszuüben. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu schriftlich bevollmächtigt wurde. Jedes Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Fördermitglieder und juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben. Eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Auflösung des Vereins
  - c) Aufnahme ordentlicher Mitglieder

7. Anstehende Entscheidungen müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter unterzeichnet und an die Mitglieder verteilt wird. Das Protokoll wird gültig, sofern ihm nicht innerhalb von zwei Wochen widersprochen wird.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
4. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Blockwahl und Wiederwahl sind möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Die Vorstandsmitglieder haften nicht persönlich für einfache Fahrlässigkeit.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannten Anfallberechtigten.

### **§ 11 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

Vorliegende Satzung ist in Darmstadt am 27.10.2024 beschlossen und tritt mit Eintrag des Vereinsregisters in Kraft.